

für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Blankenhain, Camburg, Altenberga, Bucha, Dorndorf-Steudnitz, Frauenprießnitz, Großlöbichau, Hainichen, Laasdorf, Lehesten, Milda, Neuen-
gönnä, Rothenstein, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zöllnitz, Ruttersdorf-Lotschen, Jenalöbnitz,
Löberschütz und Golmsdorf

18. Juli 2007

Inhaltsverzeichnis:

- amtlicher Teil -

Beschlüsse der 92. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

- **Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2006 und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2006 des Zweckverbandes JenaWasser** Seite 14
- **Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2007** Seite 15
- **Verzicht auf das Wasserrecht Quelle Tautenburg** Seite 15

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

- **5. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung (WBS)** Seite 15

Tourenplan Fäkalienentsorgung 2. Halbjahr 2007 des Zweckverbandes JenaWasser für Jena, Camburg und Umlandgemeinden

Seite 17

Öffentliche Ausschreibung zur Grundstücksüberlassung

- **Grundstück in Camburg** Seite 18

Öffentliche Bekanntmachung über beitragspflichtige Maßnahmen nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

- **Abwasseranschluss Bucha** Seite 19

Hinweis des Zweckverbandes JenaWasser zur Steuerersparnis

Seite 20

Feststellung des Jahresabschlusses 2006 des Zweckverbandes JenaWasser

Bekanntgabe gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432)

Die Verbandsversammlung hat mit **Beschluss Nr. 04/07** am 18. Juni 2007 den Jahresabschluss 2005, gez. Thomas Ullmann, Verbandsvorsitzender, wie folgt festgestellt:

- 01 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2006 für den Betriebszweig Wasser mit einem Jahresüberschuss von 1.901.203,98 € und für den Betriebszweig Abwasser mit einem Jahresüberschuss von 3.456.896,86 € fest.
- 02 Aus den Gewinnvorträgen des Betriebszweiges Trinkwasser der Jahre 2000 bis 2005, in Höhe von 4.220.129,20 €, wird ein Betrag von 2.723.263,92 € der allgemeinen Rücklage zugeführt sowie einen Betrag von 180.865,28 € an die Mitgliedsgemeinden ausgeschüttet (betriebsfremder Gewinn aus Vermietung und Verpachtung des Jahres 2005).
- 03 Aus dem Jahresüberschuss 2006 des Betriebszweiges Trinkwasser (1.901.203,98 €) wird ein Betrag von 135.140,28 € an die Mitgliedsgemeinden ausgeschüttet (betriebsfremder Gewinn aus Vermietung und Verpachtung des Jahres 2006) und den restliche Jahresüberschuss von 1.766.063,70 € gemäß § 8 ThürEBV auf neue Rechnung vorgetragen.
- 04 Aus den Gewinnvorträgen des Betriebszweiges Abwasser der Jahre 2001 bis 2005, in Höhe von 3.190.648,51 €, wird ein Betrag von 2.124.648,51 € der allgemeinen Rücklage zugeführt.
- 05 Der Jahresüberschuss 2006 des Betriebszweiges Abwasser (3.456.896,86 €) wird gemäß § 8 ThürEBV auf neue Rechnung vorgetragen.
- 06 Der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Werkleitung werden entlastet.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, WIKOM AG, Schillerstraße 24, 99096 Erfurt für den Jahresabschluss 2006 vom 13. April 2007 lautet:

"Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der JenaWasser, Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden, Jena für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Erfurt, den 13. April 2007

(Siegel)

WIKOM AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Münch) gez. (Pfleiderer)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis:

Der Jahresabschluss 2006 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht liegen vom 16. Juli 2007 bis 17. August 2007

Mo. – Fr. von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena (Kundenempfang) öffentlich aus.

Jena, den 2. Juli 2007

gez. Thomas Ullmann
Verbandsvorsitzender (Siegel)

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Jahr 2007

Die Verbandsversammlung hat mit **Beschluss Nr. 05/07** die WIKOM AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erfurt, zum Prüfer für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2007 des Zweckverbandes JenaWasser bestellt.

Verzicht auf das Wasserrecht Quelle Tautenburg

(1) Die Verbandsversammlung beschließt mit **Beschluss Nr. 07/07** den Verzicht auf das Wasserrecht Quelle Tautenburg.

(2) Für die Rückübertragung der Anlagenteile der Quelle (2 Quellschächte, Überlauf in den Teich und Zuführung des Quellwassers zum Spielplatz) ist ein Übertragungsvertrag mit der Gemeinde Tautenburg abzuschließen.

(3) Unberührt von der Übertragung und dem Verzicht des Wasserrechts bleiben die Dienstbarkeiten zugunsten JenaWasser für das Anfahren und Betreiben des weiterhin notwendigen Pumpwerkes auf den Gemeindegundstücken.

Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

5. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 21.02.1995 in der Fassung der 4. Änderung vom 30.06.2005

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie des § 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 26. August 1993 (GVBl: S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), durch Art. 7 ThHHStrG vom 10.03.2005 (GVBl. S. 58) und durch Art. 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl: S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 erlässt der Zweckverband folgende Satzung:

Artikel I

1. § 1 erhält folgendes Fassung:

„§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang“

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung genutzt werden.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Grundstücksanschlüsse

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Eigentum des Zweckverbandes. Sie sind Teil der öffentlichen Einrichtung, soweit sie im öffentlichen Straßenkörper verlaufen.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kosten-

tragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Die Grundstückseigentümer haben die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.“

4. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollten auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Grundstückseigentümer/Benutzer steht hierfür kein Schadensanspruch zu.“

5. § 22 Ordnungswidrigkeiten

Ziffer 7 der Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena, den 02. Juli 2007

gez. Thomas Ullmann (Siegel)
Verbandsvorsitzender

Hinweis zur Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 21.02.1995 in der Fassung der 4. Änderung vom 30.06.2005

Diese Satzung wurde am 18.06.2007 mit Beschluss-Nr. 06/07 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 28. Juni 2007 Az. 204.1-1406-004/95-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKAG i.V. m. § 21 Nr. 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKO) bestätigt.

Auszug aus der Begründung:

... „Der Eingang o.g. Satzung wird bestätigt... Die vorzeitige Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Wasserbenutzungssatzung wird genehmigt... Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.“

Im Auftrag
gez. Kolbeck“

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht wer-

den. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 4. Juli 2007

gez. Thomas Ullmann
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Tourenplan Fäkalienentsorgung 2. Halbjahr 2007 des Zweckverbandes JenaWasser

für Jena, Camburg und Umlandgemeinden

Für die turnusmäßige Leerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben im 2. Halbjahr 2007 wurde folgender Entsorgungsplan allgemein festgelegt.

Juli 2007	Dorndorf, Greuda, Nerkewitz, Zöllnitz,
August 2007	Jägersdorf, Laasdorf, Posewitz, Steudnitz, Wonnitz, Zöthen,
September 2007	Altenberga, Golmsdorf, Jena-löbnitz, Löberschütz, Lehesten, Rödigen, Schöps, Cospeda,
Oktober 2007	Altendorf, Altengönnna, Beutnitz, Plinz, Schinditz, Lützeroda, Ilmnitz
November 2007	Rodias, Sulza, Rutha, Is-serstedt, Leutra, Wogau
Dezember 2007	Großlöbichau, Kleinlöbichau, Tümppling, Schirnewitz, Kunitz, Laasan, Maua,

Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse können Verschiebungen im Tourenplan auftreten. Die genauen Termine werden durch das Entsorgungsunternehmen rechtzeitig mit Aushang in den einzelnen Ortschaften bekanntgegeben.

Die Fäkalienentsorgung für Grundstücke, auf denen nicht mehr notwendige Grundstückskläranlagen betrieben werden, in Jena, Camburg und Frauenprießnitz erfolgt wie bisher nach telefonischer Anmeldung bei dem KommunalService Jena, Herrn Krause, – Tel. 03641/806 312.

JenaWasser hin. Der § 15 wurde um folgenden Absatz 3 ergänzt:

"Bei Abfahren, die auf Wunsch des Grundstückseigentümers außerhalb des Tourenplanes i.S. des § 14 Abs. 4 EWS stattfinden, wird ein Kostenzuschlag von 10,25 €/Abfuhr erhoben".

Hinweis:

Gleichzeitig weisen wir auf die Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes

Öffentliche Ausschreibung - Grundstücksüberlassung -

Der Zweckverband JenaWasser schreibt die befristete Verpachtung zur **nichtintensiven Beweidung und Bewirtschaftung** als extensives Grünland seines Flurstückes-Nr. 1260, Gemarkung **Camburg**, Flur 1, „Hinter den Stüfchen“ mit einer Größe von **ca. 2000 m²** aus. Das Gelände grenzt unmittelbar an unseren Tiefbrunnen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Das Mindestgebot beträgt **11,00 Euro/Jahr**. Der Zweckverband behält sich vor, nach freiem Ermessen über den Zuschlag zu entscheiden oder die Ausschreibung aufzuheben. Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 03641 / 688 273. Ihre Angebote mit Angaben zum Pachtzins senden Sie bitte bis zum **13. August 2007** an den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena. Ihr Gebot muss in einem verschlossenen Umschlag enthalten sein, der nur mit dem Vermerk „Teilnahme an Öffentlicher Ausschreibung Camburg“ sowie Ihrem Absender versehen ist.

JenaWasser

Öffentlichen Bekanntmachung über beitragspflichtige Maßnahmen nach § 13 Thüringer Kommunalabgabengesetz

1. Abwasseranschluss Bucha

In der Ausgabe des Amtsblattes Nr. 02/2007 informierten wir über die vorgesehene beitragspflichtige Maßnahme in Bucha. Der Inhalt und Umfang dieser Investitionsmaßnahme wurde vollumfänglich beschrieben. Allerdings konnten die dort dargestellten Lagepläne nicht den Gesamtumfang darstellen. Insofern erfolgt nur hier eine Veröffentlichung des noch fehlenden Gebietes in der Gemeinde Bucha, auf die sich die Investitionsmaßnahme in der bereits beschriebenen Form erstreckt.

Information des Zweckverbandes JenaWasser

Achtung! Steuern sparen mit Stilllegung von Klärgruben

Klärgruben, fachlich korrekt „Kleinkläranlagen“ genannt, sind eigentlich nur unangenehm: Sie stinken, müssen instand gehalten und ständig geleert werden. Und wenn sie überflüssig werden – etwa dann, wenn das Grundstück über die Kanalisation an eine zentrale biologische Kläranlage angeschlossen wird - entstehen auch noch Kosten für die Beseitigung.

Da ist es doch eine gute Nachricht, wenn man bei all diesen „Grubenproblemen“ Geld sparen kann. Das wird möglich auf der Grundlage eines Informationsbriefes vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt an den Zweckverband JenaWasser mit wichtigen Hinweisen zu Steuerermäßigungen. Konkret: **Die Kosten sowohl für die Nachrüstung bzw. Sanierung einer vorhandenen Kleinkläranlage als auch der Ersatzneubau können steuerlich geltend gemacht werden. Steuern sparend sind auch Aufwendungen für den Anschluss an ein Abwasserentsorgungssystem, die auf dem eigenen Grundstück anfallen. Das heißt: Auch die Kosten für die Außerbetriebnahme der Kläranlagen gehören dazu.**

Diese Tatsache dürfte für viele Kunden von JenaWasser sehr interessant sein, weil im Verbandsgebiet derzeit ca. 1.600 Kleinkläranlagen „überflüssig“ sind. Schon viele Jahre gelangen die Abwässer dieser Grundstücke direkt in Kläranlagen des Zweckverbandes, so dass mechanische „Vorreinigungen“ und vor allem die Zurückhaltung von Fäkalien auf dem Grundstück nicht mehr nötig sind. Nach den geltenden Regelungen hätten sie eigentlich schon seit langem beseitigt werden müssen. Vielleicht hilft nun der neue Steueranreiz, „überflüssige“ Gruben auch wirklich zu beseitigen.

Der genaue Wortlaut des Informationsbriefes des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt ist auf den Internetseiten des Zweckverbandes JenaWasser (www.jenwasser.de) unter der Rubrik Abwasser nachzulesen. Hier ist auch eine Aufstellung aller Straßen zu finden, in denen die Außerbetriebnahme von Grundstückskläranlagen jederzeit möglich ist.

Impressum:

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser, Vorstandsvorsitzender
Postfach 10 06 64, 07706 Jena,

Redaktion: Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle, verantwortliche Redakteurin:
Heike Ehrhardt; Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641 688 495,
Telefon: 03641 688 0; E-Mail: email@jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt,
§136 SGB IX, Am Flutgraben 14, 07743 Jena;

Redaktionsschluss: 13. Juli 2007

Bezugsmöglichkeiten,

-bedingungen: Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsge-
meinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es
kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Semmelweisstr. 14,
Camburg und Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaleetal", Bahnhofstraße 23, Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Str. 1,
Ruttersdorf-Lotschen

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.